

# **Zusatzvereinbarungen 2007**

zum Gesamtarbeitsvertrag für das  
Schweizerische Hafner- und Plattengewerbe  
vom 1. April 2007

Gültig ab 1. April 2007

# Zusatzvereinbarung Nr. 8 zum Gesamtarbeitsvertrag gültig ab 1. April 2007

Zwischen dem

**VERBAND SCHWEIZERISCHER HAFNER- UND PLATTENGESCHÄFTE (VHP)**

einerseits und der

**GEWERKSCHAFT UNiA**  
und der  
**GEWERKSCHAFT syna**

wurde heute folgende

## **ZUSATZVEREINBARUNG**

zum gültigen Gesamtarbeitsvertrag vom 1. Januar 2000 abgeschlossen:

### **Art. 1 Geltungsbereich**

#### 1.3 Persönlicher und beruflicher Geltungsbereich

Dieser Gesamtarbeitsvertrag gilt für sämtliche Arbeitnehmer und Lehrlinge. Ausgenommen ist das kaufmännische Personal. Dieser Gesamtarbeitsvertrag gilt auch für unselbständige Akkordanten sowie für alle gelernten, angelernten und ungelerten Arbeitnehmer des Hafner und Plattenlegergewerbes.

### **Art.12 Mindest-Monatslöhne**

12.1 Die gesamtarbeitsvertraglich festgelegten Mindest-Monatslöhne betragen ab 1. April 2007:

A.	Hafner und Plattenleger	Fr.	4'900.00
B.	Hafner und Plattenleger	Fr.	4'450.00
C.	für Hilfsarbeit	Fr.	3'900.00
D.	Im ersten Jahr nach der Lehre	Fr.	3'920.00
	Im zweiten Jahr nach der Lehre	Fr.	4'010.00

#### **Die generelle Lohnerhöhung beträgt:**

A.	Hafner und Plattenleger	Fr.	50.00
B.	Hafner und Plattenleger	Fr.	50.00
C.	für Hilfsarbeit	Fr.	40.00
D.	Im ersten Jahr nach der Lehre	Fr.	40.00
	Im zweiten Jahr nach der Lehre	Fr.	40.00

Jeder untertarifliche Lohn für nicht voll leistungsfähige Arbeitnehmer ist durch schriftliche Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem betreffenden Arbeitnehmer festzulegen. Diese wird erst rechtswirksam, nach Genehmigung durch die regionale Paritätische Berufskommission, welche auf ein schriftliches und begründetes Gesuch des Arbeitgebers hin innert Monatsfrist ihren Entscheid fällt.

Für Lehrverträge, welche neu im Jahre 2006 abgeschlossen werden, gelten folgende Lehrlings-Monatslöhne.

1. Lehrjahr	Fr. 835.00 pro Monat
2. Lehrjahr	Fr. 915.00 pro Monat
3. Lehrjahr	Fr. 1'160.00 pro Monat
Zusatzlehre	Fr. 1'450.00 pro Monat

#### **Indexausgleich**

Der Landesindex der Konsumentenpreise ist bis auf **100.6** Indexpunkte ausgeglichen.

### **Art.29 Vollzugskosten-, Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Sozialbeiträge**

29.1 Die Beiträge sind für folgenden Zweck bestimmt:

- a) Der Vollzugskostenbeitrag wird erhoben, um die Kosten für den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages zu decken.
- b) Der Ausbildungsbeitrag ist bestimmt zur Förderung der allgemeinen und beruflichen Ausbildung. Lehrlingsausstellungen und Schulmittel können auf Antrag subventioniert werden.
- c) Der Weiterbildungsbeitrag ist bestimmt zur Förderung der allgemeinen und beruflichen Weiterbildung.
- d) Der Sozialbeitrag wird verwendet für Leistungen in sozialen Härtefällen.

Auch nach einem allfälligen Ablauf des GAV sind die Beiträge zweckgebunden zu verwenden.

29.2 Die Vollzugskosten-, Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Sozialbeiträge sind jährlich zu entrichten.

Sie betragen zusammen:

- a) Nichtmitglieder, welche sich dem GAV angeschlossen haben, bezahlen Fr. 250.- pro Jahr, sofern sie nur einen Arbeitnehmer beschäftigen. Für jeden weiteren dem Gesamtarbeitsvertrag unterstellten Arbeitnehmer erhöht sich der Betrag um Fr. 20.--.
- b) Für den Arbeitnehmer Fr. 25.—im Monat
- c) Für Lehrlinge Fr. 10.—im Monat

Für die Mitglieder des VHP sind die Arbeitgeberbeiträge im Mitgliederbeitrag inbegriffen. Für die Mitglieder der vertragsschliessenden Gewerkschaften erfolgt eine Rückerstattung des Berufsbeitrages.

29.3 Die Vollzugskosten-, Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Sozialbeiträge werden durch die paritätisch zusammengesetzte Kommission (VSK) verwaltet.

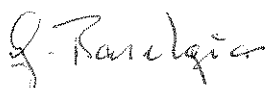
Für den Vollzug wird der VHP beauftragt.

Für die Verwaltung wird ein spezielles Reglement erlassen.

(Ersetzt die Zusatzvereinbarung Nr.7 vom 20. März 2006)

Olten, 20. März 2007

**VERBAND SCHWEIZERISCHER HAFNER-UND PLATTENGESCHÄFTE (VHP)**

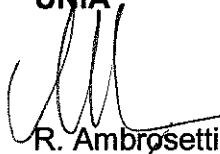


G. Baselgia

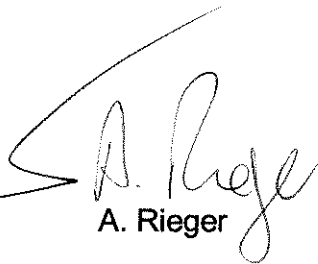


G. Geiser

**UNiA**



R. Ambrosetti

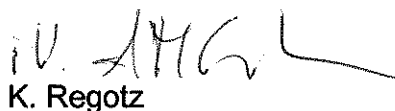


A. Rieger



A. Germann

**syna**



K. Regotz



W. Rindlisbacher

## Reglement für den Vollzugs-, Sozial-, Ausbildungs- und Weiterbildungsfonds

1. Die vertragsschliessenden Verbände des Gesamtarbeitsvertrages für das Hafner- und Plattenlegergewerbe haben einen Vollzugskosten-, Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Sozialbeitrag fixiert. Dieser Beitrag wird von der Geschäftsstelle VHP im Rahmen der Beitragserhebung einkassiert.
2. Der Vollzugskosten-, Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Sozialbeitrag wird in der Jahresrechnung VHP als separater Fonds ausgewiesen und auf einem separaten Bankkonto geführt. Die Revisionsstelle des VHP überprüft den Fonds und dessen Bestand und macht einen separaten Revisionsbericht z.Hd. der Vollzugskommission (VSK).
3. Der Beitrag wird gestützt auf das Selbstdeklarationsblatt der Firmen erhoben.
4. Die Vollzugskommission setzt sich zusammen aus 2 Gewerkschaftsvertretern, dem Zentralpräsidenten und dem Geschäftsführer des VHP. Sie ist zuständig für die Aufteilung der Mittel in einem Vollzugsteil sowie Sozial-, Ausbildungs- und Weiterbildungsteil.

Die Vollzugskommission erstellt eine Liste der anerkannten Kurse und Seminare und deren Subventionssätze. Sie ist ebenfalls zuständig für die Ausrichtung von Leistungen für die Lehrlingsausbildung und in sozialen Härtefällen.

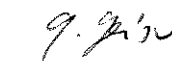
Bei vertragslosem Zustand wird der Vollzugs- Sozial- Ausbildungs- und Weiterbildungsfonds weitergeführt. Ist der GAV länger als 3 Jahre sistiert, so wird der Fonds aufgelöst und zu gleichen Teilen an die ehemaligen Vertragspartner verteilt.

Olten, 20. März 2007

### VERBAND SCHWEIZERISCHER HAFNER-UND PLATTENGESCHÄFTE (VHP)



G. Baselgia

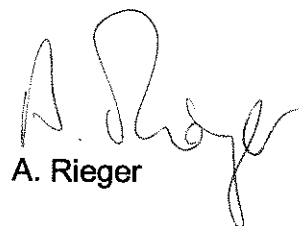


G. Geiser

UNIA



R. Ambrosetti



A. Rieger



K. Regotz



A. Germann



W. Rindlisbacher